

SAV „Rellau“ e.V. Pinneberg - Verordnung für Vereinsangeln

Präambel

Alle Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen finden im Rahmen der gültigen Gesetzgebung nach § 39 Absatz 2 des Fischereigesetzes und § 10 der Durchführungsverordnung zum Fischereigesetz vom Land Schleswig-Holstein statt.

Bei allen Vereinsangeln steht der Fisch und die Verwertung desselben als Nahrungsmittel im Vordergrund.

Darüber hinaus leisten alle Vereinsangeln einen wichtigen Beitrag zur Hegepflicht, da durch die erfassten Fänge wir einen Überblick über Arten, Anzahl, Wachstum und Größe des Fischbestandes in unseren Vereinsgewässern erhalten.

Folgende Regeln gelten für unsere Vereinsangeln / Gemeinschaftsfischen :

- 1.) Die Termine und Zeiten werden im Jahresterminplan bekannt gegeben.
Angebeginn ist erst mit dem Startsignal.
- 2.) Auf eine Verlosung und Abgrenzung der Angelplätze wird nach Möglichkeit verzichtet.
Aufgrund einer hohen Teilnehmerzahl oder anderer organisatorischer Gründe oder zum Schutz von besonders sensiblen Angel- und Naturbereichen kann der Sportwart eine Abgrenzung und Verlosung der Angelplätze bei Bedarf durchführen.
- 3.) Der Sportwart gibt nach der Begrüßung und Ansprache das Zeichen, um die Angelplätze aufzusuchen. Ein vorheriges Aufsuchen und Besetzen von Angelplätzen ist nicht statthaft.
- 4.) Um die anderen Teilnehmer nicht zu stören, ist das Wechseln des Angelplatzes während des Angelns verboten.
- 5.) Für ältere und behinderte Teilnehmer werden extra Plätze in Treffpunktnähe reserviert.
- 6.) Die gültigen Mindestmaße werden jeweils vor dem Angeln vom Sportwart bekannt gegeben.
- 7.) Das Fangergebnis wird in den Altersgruppen 18 bis 49 Jahre und ab 50 Jahre erfasst.
Die Erfassung des Fangergebnisses findet am Treffpunkt statt.
- 8.) Das Fangergebnis wird wie folgt erfasst :

Raubfische	6 Punkte pro Gramm
Karpfen, Schleie	3 Punkte pro Gramm
Weißfische, Salmoniden	1 Punkt pro Gramm
- Der punktbeste Fisch und nicht das höchste Fanggewicht bestimmt den „Königsfisch“.
- 9.) Bei allen Vereinsangeln werden neben dem Gesamtfangergebnis gesondert erfasst :
 - der schwerste Raubfisch (Hecht, Zander, Barsch, Aal)
 - der schwerste Friedfisch (Karpfen, Schleie)
 - der schwerste Weißfisch
 - der schwerste Salmonide
- 10.) Anfüttern im maßvollen Umfang ist erlaubt. Je nach Gewässer und Bedarf kann der Sportwart aus ökologischen Gründen eine begrenzte Futtermenge festsetzen.
- 11.) Jeder gefangene und maßige Fische ist waidgerecht zu betäuben und zu töten.
Alle gefangenen und maßigen Fische sind ausschließlich als Nahrungsmittel zu verwerten.
- 12.) Eine Gesamtjahresendwertung aller Vereinsangeln (Vereinsmeisterschaft) entfällt.

Diese Verordnung wurde am 07. März 2008 vom Vorstand beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.